

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Architektur  
an der Hochschule Augsburg  
vom 29. April 2014**

*In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 23. Februar 2016*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Masterstudiengangs Architektur. <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001, GVBI 2001, S. 686 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 01. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

(1) Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbstständigen Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Architektur zu befähigen.

(2) <sup>1</sup>Der modular aufgebaute Masterstudiengang bereitet die Studierenden auf anspruchsvolle Berufsfelder in Architekturbüros, in der Privatwirtschaft, im öffentlichen Dienst oder in einer selbstständigen Tätigkeit vor. <sup>2</sup>Ein breites Angebot an Wahlpflichtmodulen ermöglicht den Studierenden eine individuelle Vertiefung ihres Studiums. <sup>3</sup>Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren sein. <sup>4</sup>Es erfüllt ferner die ausbildungsbezogenen Voraussetzungen für die Aufnahme in die deutschen Architektenkammern sowie die EU-Berufsanerkennungsrichtlinien.

**§ 3**

**Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist jeweils zum Sommersemester und zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

(2) <sup>1</sup>Das Masterstudium Architektur umfasst eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit. <sup>2</sup>Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.

(3) Das Studium für den Masterstudiengang wird nach dem European Community Course Credit Transfer System (ETCS) mit insgesamt 90 Credits bewertet.

(4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

**§ 4**

**Qualifikation für das Studium**

(1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Architektur und für die Aufnahme des Studiums ist ein mit 210 Leistungspunkten und einer Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossenes Studium der Architektur an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss.

<sup>2</sup>Wird ein ausländischer Hochschulabschluss nachgewiesen, ist die Abschlussnote bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen. <sup>3</sup>Für den Fall, dass ein nicht vergleichbares Notensystem der Abschlussnote zugrunde liegt, erfolgt die Umrechnung nach der qualifizierten Bayerischen Formel.

(2) <sup>1</sup>Absolventen mit einer Qualifikation von mindestens 180 Leistungspunkten und einer Gesamtnote „gut“ oder besser sind gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG zum Studium zuzulassen, wenn sie die fehlenden Leistungspunkte binnen eines Jahres nach der Immatrikulation aus dem Studienangebot der Fakultät für Architektur und Bauwesen nachweisen. <sup>2</sup>Die Immatrikulation erfolgt insoweit unter dem Vorbehalt der Nachqualifikation. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission legt fest, welche Module aus dem Bachelorstudiengang Architektur für die Nachqualifikation zu belegen sind. <sup>4</sup>Die nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen sind bei max. einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Studiums erfolgreich abzulegen.

(3) <sup>1</sup>Absolventen mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,5 werden ohne Eignungsverfahren zum Masterstudium zugelassen. <sup>2</sup>Absolventen mit einer Prüfungsgesamtnote zwischen 1,6 und 2,5 haben die studiengangsspezifische Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 5 dieser Satzung nachzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen nach Absatz 1 entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG. <sup>2</sup>Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllt sind.

## **§ 5 Eignungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Zur Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist berechtigt, wer sich gem. §§ 15 Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 1 der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfung in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 22. September 2008, fristgerecht angemeldet hat.

(2) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren erfolgt aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, eines Portfolios bestehend aus 3 Entwürfen und eines 20-minütigen Aufnahmegespräches, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. <sup>2</sup>Nähere Einzelheiten werden in der Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Durch das Eignungsgespräch soll ermittelt werden, ob die Bewerber die studiengangsspezifische Eignung besitzen, um die Ausbildung zu einem klassisch praktizierenden Architekten erfolgreich abschließen zu können. <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen die Bewerber eine besondere Eignung in künstlerischer Hinsicht aufzeigen. <sup>3</sup>Insgesamt sollen die Bewerber den Eindruck bestätigen, dass sie für den Studiengang die spezifische Eignung besitzen.

(4) <sup>1</sup>Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professoren des Masterstudienganges bewertet, die durch die jeweilige Prüfungskommission bestellt werden. <sup>2</sup>Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

(5) <sup>1</sup>Über die Durchführung des Aufnahmegespräches wird ein Protokoll angefertigt, welchem Tag und Ort des Aufnahmegespräches, die Namen der beteiligten Prüfer, der Name des Bewerbers, die Auswahlkriterien und das Ergebnis des Aufnahmegespräches zu entnehmen sind. Das Protokoll ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.

## **§ 6 Module und Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte, die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für das Anfertigen schriftlicher Prüfungen sowie die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt der Studienplan.

(2) <sup>1</sup>Die Module werden als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodule geführt. <sup>2</sup>Alle Module sind für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich. <sup>3</sup>Aus den, den Modulgruppen zugeordneten Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne eine Auswahl treffen. <sup>4</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich wählen (Wahlmodule).

(4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 7 Studienplan**

<sup>1</sup>Die Fakultät für Architektur und Bauwesen der Hochschule Augsburg erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

## **§ 8 Prüfungskommission**

(1) Für den Masterstudiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens drei Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Bauwesen besteht.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzenden übertragen, mit Ausnahme von Entscheidungen gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 RaPO.

## **§ 9 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird zu Beginn des dritten theoretischen Semesters ausgegeben. <sup>2</sup>Voraussetzung ist der Nachweis, dass in Studienmodulen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Kreditpunkten die Modulendnote „ausreichend“ oder besser erzielt wurde.

(2) Die Frist für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 15 Kalenderwochen.

(3) Die Masterarbeiten werden von den Aufgabenstellerinnen und Aufgabenstellern betreut.

(4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in einem Masterkolloquium persönlich zu präsentieren. <sup>2</sup>Das Masterkolloquium besteht aus einem mündlichen 20- minütigen Vortrag und einer 10- minütigen Diskussion zum Thema der Masterarbeit. <sup>3</sup>Das Kolloquium wird bei der Bewertung der Masterarbeit berücksichtigt.

## **§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis**

(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und der Masterarbeit nach der Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.

(2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. §§ 7 Abs. 2 Satz 3, 11 Abs. 2 RaPO i.V.m. 8 Abs.1 und 6 APO.

(3) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen und endnotenbildenden und nicht endnotenbildenden Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Masterarbeit vom Prüfer oder der Prüferin mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

### **§ 11 Masterprüfungszeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß den Anlagen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

### **§ 12 Akademischer Grad**

(1) <sup>1</sup>Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“, Kurzform: „M. A.“, verliehen. <sup>2</sup>Die Verleihung des akademischen Grades setzt voraus, dass die Absolventen im grundständigen Hochschulstudium und in diesem Masterstudium zusammen insgesamt mindestens 300 ECTS-Kreditpunkte erworben haben.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in den Anlagen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

### **§ 13 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 29. April 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 29. April 2014.

Augsburg, 29. April 2014

Prof. Dr.-Ing. Dr. H.-E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am 29. April 2014 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. April 2014 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. April 2014.

### **Abkürzungen:**

LP	Leistungspunkte
SWS	Semesterwochenstunden
EX	Exkursion
PA	Projekt
PROJ	Projektstudium
S	Seminar
SU	Seminaristischer Unterricht
MA	Masterarbeit
WPM	Wahlpflichtmodul

### **Formen von Modulendprüfungen:**

Projektarbeit	Semesterbegleitende Ausarbeitung einer studienprojektbezogenen Aufgabenstellung. Abgabe in Papierform, mit Modellen unterstützt und digital, verbunden mit min. 2 Zwischenpräsentationen sowie einer Abschlusspräsentation der Projektarbeit. Den fach- und aufgabenspezifischen Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung. Zeitlicher Gesamtumfang 240 h.
Präsentation	20- 30 min. und eine Vorbereitungszeit von 14 bis 20 Stunden.
Studienarbeit	Semesterbegleitende praktische Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit einer über das Semester andauernden Lehrbetreuung. Abgabe in Papierform, mit Modellen unterstützt ggf. digital, verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Den fach- und aufgabenspezifischen Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung. Zeitlicher Gesamtumfang 75-90 h.
Masterarbeit	Themenbezogene Ausarbeitung. Abgabe sowohl in Papierform und mit Modellen unterstützt, wie auch digital verbunden mit einem Kolloquium als Abschlusspräsentation der Masterarbeit. Den Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung. Zeitlicher Gesamtumfang 600 h.
Kolloquium	Vortrag 20 Minuten + 10 Minuten Diskussion

## Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Fakultät für Architektur und Bauwesen					
Anhang Modul- und Prüfungsübersicht					
1	2	3	4	5	6
Lfd Nr		SWS	LP	Art der Lehr-Veranstaltung	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer
1	Projektstudio I	8	12	PROJ 2) 5)	Projektarbeit 240 h
2	Projektseminar I	3	5	S 2) 3) 5)	1 Studienarbeit 75 h
3	Projektstudio II	8	12	PROJ 2) 5)	Projektarbeit 240 h
4	Projektseminar II	3	5	S 2) 3) 5)	1 Studienarbeit 75 h
5	Masterarbeit	0	20		1 MA Kolloquium 1) 3) 600 h
6	Masterseminar	4	6	S 3)	1 Studienarbeit 90 h
7	Sondergebiete I	3	5	S 2) 5)	1 Studienarbeit 90 h
8	Sondergebiete II	3	5	S 2) 5)	1 Studienarbeit 90 h
9	WPM Konstruktion und Technik	3	5	S 5)	1 Studienarbeit 90 h
10	WPM Planungsgrundlagen und Darstellung	3	5	S 5)	1 Studienarbeit 90 h
11	WPM Schlüsselkompetenz	4	5	4)	4)
12	WPM Architektur/Baugeschichte/Theorie	3	5	S 5)	1 Studienarbeit 90 h
	<b>Summen</b>	<b>49</b>	<b>90</b>		

### Anmerkungen:

1) Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden die Note der schriftlichen Masterarbeit und die Note der Präsentation im Verhältnis 4:1 gewichtet.

2) Die Module „Projekt Studio I“, „Projektstudio II“, „Projektseminar I“ und „II“ sowie „Sondergebiete I und II“ können in englischer Sprache abgehalten werden.

3) Die Lehrveranstaltungen „Projektseminar I“, „Projektseminar II“ und „Masterseminar“ können nur als bestanden mit der entsprechenden Note gewertet werden, wenn die thematisch darauf aufbauenden Lehrveranstaltungen „Projektstudio I“, „Projektstudio II“ und „Masterarbeit“ ebenfalls mindestens als bestanden gewertet werden.

4) Das Modul „Schlüsselkompetenz“ kann aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Augsburg gewählt werden. Dabei richten sich die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges. Das Modul „Schlüsselkompetenz“ soll den Studierenden Einblicke in fachfremde Wissenschaftsgebiete und so die Fähigkeit fördern, sich in Denk- und Arbeitsweisen außerhalb der eigenen Studienrichtung einarbeiten zu können. Regelbeispiele sind Fächer wie Interkulturelle Kommunikation (Fremdsprachen) und Soft Skills.

5) Qualifikationsziel der Module „Projektstudio I“ und „Projektseminar I“ ist die Vertiefung der Fähigkeit zur architektonischen Gestaltung und der Kenntnisse zu städtebaulichen Implikationen von Planung und Gestaltung. In den Modulen „Projektstudio II“ und „Projektseminar II“ sollen umfassenden Kenntnisse des Zusammenhangs zwischen Material, Konstruktion und Form sowie deren Anwendung innerhalb komplexer Entwurfsthemen konzeptionell, methodisch und wissenschaftlich vermittelt werden. Qualifikationsziel der Module „Sondergebiete I und II“ ist das Erlernen der Fähigkeit zur Konzeption integrierender Konzepte und die Vertiefung von Fertigkeiten der Ausarbeitung und Darstellung. In den Wahlpflichtmodulen 9, 10 und 12 sollen die Fähigkeiten und Fertigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten sowie im Darstellen und Erläutern funktionaler, gestalterischer,

technischer und wirtschaftlicher Aspekte vervollkommen werden. Darüber hinaus sollen weitere Kompetenzen im verbalisieren von inhaltlichen Positionen auf wissenschaftlichem Niveau erworben werden.

## **Anlage 2: Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung**

Zur Feststellung der studiengangsspezifische Eignung werden die eingereichten Bewerbungsunterlagen, das Portfolio und das 20- minütige Eignungsgespräch nach folgendem Schema bewertet. Die studiengangsspezifische Eignung ist nachgewiesen wenn mindestens 60 Punkte erreicht wurden.

<b>Prüfungskriterium</b>	<b>Erreichbare Einzelpunktzahl</b>	<b>Höchste erreichbare Punktzahl</b>
Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen Erststudium	1,6 – 1,9	40
	2,0 – 2,3	20
	2,4 – 2,5	10
Portfolio	Gesamtgestaltung des Portfolios	10
	Gestalterische Qualität der Entwürfe	10
	Bearbeitungstiefe der Projekte	10
Eignungsgespräch	Problemlösungs-kompetenz	10
	Besonders gestalterische Eignung	10
	Praxiserfahrung im Sinne einer min. 16-wöchigen ununterbrochenen Tätigkeit in einem Architekturbüro 1)	10

1) Als Nachweis der Praxiserfahrung ist eine einfache Bestätigung des Arbeitgebers ausreichend. Der Bestätigung sollen eine kurze Beschreibung der Tätigkeit sowie des abgeleisteten Zeitraums zu entnehmen sein. Darüber müssen der Namen des Architekturbüros und die Unterschrift des Arbeitgebers enthalten sein.